

I. EU – Antidiskriminierungspolitik unterstützen

Es ist positiv zu beurteilen, dass der von der EU Kommission vorgeschlagene Entwurf einer neuen Antidiskriminierungsrichtlinie den Diskriminierungsschutz für Kategorien jenseits von Geschlecht und Ethnizität erweitert. Deshalb ist der Richtlinienvorschlag ein wichtiger Schritt, um die interne Hierarchisierung von Diskriminierungsmerkmalen abzubauen und ein angemessenes Schutzniveau zu schaffen.

Das AGG geht über bereits vorhandene EU-Richtlinien hinaus, so dass die Implementierung des aktuellen Richtlinienvorschlags weniger aufwändig ausfallen wird als behauptet. Es ist wichtig, dass Deutschland hier seine europäische Verantwortung wahrnimmt. Das bedeutet auch, Vorbildfunktion für andere Länder ernst zu nehmen. Durch eine Oppositionshaltung Deutschlands werden andere Länder entmutigt, für die die Richtlinien dringende Impulse sind, um ernsthaft Schutz vor Diskriminierung zu etablieren.

Umfassender Diskriminierungsschutz, nicht nur ein Gebot der Gerechtigkeit, sondern auch wirtschaftsfreundlich, fördert Integration und garantiert Freizügigkeit. Davon profitiert auch Deutschland und die deutsche Wirtschaft.

Der Schutz vor Diskriminierung ist ein Menschenrecht. Weder die EU noch Deutschland sollten Antidiskriminierungspolitik zur Disposition stellen.

II. Antidiskriminierungskultur in Deutschland fördern

Diskriminierung muss benannt werden. Konzepte wie Diversity und Chancengleichheit fördern die gedankliche Tendenz, die Gewaltförmigkeit von Diskriminierung zu verdecken.

Antidiskriminierung betrifft alle Politikfelder. Keine Form der Diskriminierung lässt sich auf einzelne Themen oder Politikfelder beschränken. Subsidiarität und Föderalismus stellen dabei eine kompetenzrechtliche Herausforderung dar, der entschieden begegnet werden muss.

Es gilt, das Potential eines starken Gleichstellungsressorts für die Etablierung einer Antidiskriminierungskultur in Deutschland nutzbar zu machen.